



Reisegewerbekarte

Hinweise bei der Ausübung eines Reisegewerbes (§ 55 GewO)

Ein Reisegewerbe betreiben Sie, wenn sie keine gewerbliche Niederlassung haben oder außerhalb Ihrer Niederlassung gewerbsmäßig:

- Waren feilbieten, vertreiben oder ankaufen
- Leistungen anbieten oder Bestellungen auf Leistungen aufnehmen
- als Schausteller auftreten oder Tätigkeiten nach Schaustellerart ausüben

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist. Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist möglich.

Die Reisegewerbekarte wird nur für die von Ihnen beantragten Tätigkeiten erteilt. Diese werden in der Reisegewerbekarte abschließend aufgeführt. Mit anderen als in der Karte angegebene Waren oder Tätigkeiten dürfen Sie das Gewerbe nicht ausüben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- **Öffnungszeiten:** Die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten sind auch für das Reisegewerbe bindend.
- **Tätigkeitsbereich:** Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Durchführung handwerklicher Arbeiten im stehenden Gewerbe (z.B. zur Durchführung von Aufträgen nach vorheriger Bestellung durch den Kunden aufgrund von Zeitungsanzeigen o.ä.). Hierfür ist eine Eintragung in die Handwerksrolle und eine Gewerbeanzeige bei der Gewerbemeldestelle im Bürgerbüro erforderlich.
- **Kosten:** Für die Reisegewerbekarte wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die je nach befristeter oder unbefristeter Erteilung der Reisegewerbekarte berechnet wird. Ist das Verfahren bereits abgeschlossen, müssen Sie die Gebühr in voller Höhe zahlen, auch wenn sie dann auf die Reisegewerbekarte verzichten wollen. Eine Erstattung ist nicht möglich.
- **Ausnahmen:** Sie benötigen keine Reisegewerbekarte, wenn Sie gelegentlich bei Veranstaltung von Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren anbieten (festgesetzte Veranstaltungen). Reisegewerbefreie Tätigkeiten sind in § 55a und 55b GewO aufgeführt.
- **Benötigte Unterlagen:** Personalausweis oder Reisepass, Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
- **Verfahrensablauf:** Sie müssen die Reisegewerbekarte persönlich beantragen. Die zuständige Stelle überprüft die dem Antrag beigefügten Unterlagen sowie Ihre Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit. Bei positivem Ergebnis wird Ihnen die Reisegewerbekarte ausgestellt.